

Vorläufige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG

Gültig ab 1. Januar 2026

Vorbemerkungen

Die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) hat am 02.09.2025 ihr Rundschreiben 2025-03 "Hinweise der LRegB für die Stromnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2026" veröffentlicht.

Entsprechend dieser Hinweise wurde die Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) angepasst. Ab dem 1. Januar 2026 gelten im Netzgebiet der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG neue Preise; die seit dem 1. Januar 2025 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2025 ihre Gültigkeit.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG besteht die Verpflichtung die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Da die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG seit 2020 eine Funktion als vorgelagerter Netzbetreiber hat, werden diese Entgelte bereits zum 10.10.2025 veröffentlicht. Ab dem 1. Januar des Folgejahres werden sie als endgültig angesehen, sofern die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG keine abweichenden endgültigen Entgelte veröffentlicht.

Die vorläufigen Netzentgelte für 2026 wurden unter Berücksichtigung eines Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten ermittelt. Dieser Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro wurde von der Bundesregierung beschlossen und soll aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) finanziert sowie gesetzlich im neuen §24c EnWG verankert werden. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung steht die Verabschiedung des Gesetzes für den Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für 2026 noch aus. Daher sind die vorläufigen Netzentgelte unter dem Vorbehalt veröffentlicht, dass die gesetzliche Regelung im parlamentarischen Verfahren verabschiedet wird. Sollte bis zum 05.12.2025 keine Rechtssicherheit bestehen, ist davon auszugehen, dass sich die endgültigen bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte für 2026 und somit auch die Netzentgelte der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG für 2026 entsprechend erhöhen werden.

Die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG setzt die einschlägigen energierechtlichen Gesetze, insbesondere das Energiewirtschaftsgesetz und die auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen sowie behördlichen Festlegungen in der jeweils aktuellen Fassung um.

Die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG behält sich eine Anpassung der Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben - soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die LRegB – vor.

Detaillierte Ausführungen zur Berechnung der Netzentgelte finden Sie auf unserer Internetseite unter den "Veröffentlichungspflichten" im Unterverzeichnis "Netzzugang/Entgelte".

Preisblatt 1 - Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen <u>mit</u> registrierender Lastgangmessung

	Jahresleistungspreissystem			
Leistungspreissystem für	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Entnahmestellen mit Lastgangzählung	€/kWa	Cent/kWh	€/kWa	Cent/kWh
Mittelspannungsnetz	14,40	5,72	141,15	0,65
Umspannung Mittel-/Niederspannung	13,91	6,42	173,88	0,03
Niederspannungsnetz	18,57	6,33	139,97	1,48

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 5) und §§ 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 6).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben – sofern die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG diese Leistung erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung, erhöhen sich die bilanzierungsund abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 2 - Entgelte für Entnahmestellen <u>ohne</u> registrierende Lastgangmessung

	Grundpreis		Arbeitspreis	
Art der Entnahmestelle	€/a (netto)	€/a (brutto¹)	Cent/kWh (netto)	Cent/kWh (brutto ¹)
	(Hetto)	(b) atto)	(Hetto)	(brutto)
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung	100,00	119,00	5,84	6,95
Entnahmestelle Speicherheizung²	-	-	2,15	2,56
Entnahmestelle Wärmepumpe ²	-	-	4,00	4,76
Entnahmestelle Elektromobilität ²	-	-	4,00	4,76

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 5) und §§ 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 6).

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben – sofern die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG diese Leistungen erbringt.

Stand 28. Oktober 2025

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

² Die Preise gelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und eine individuelle Vereinbarung mit der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG abgeschlossen haben.

Preisblatt 2a – Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung zur Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als "Defaultmodul" angewendet.

Das Modul 3 steht Anschlussnutzern, die keine RLM-Kunden sind, einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung. Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein. Die Zeitfenster mit den drei Netzentgelttarifen werden kalenderjährlich festgelegt und gelten für das gesamte Netzgebiet. Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 darf auf einzelne Quartale beschränkt werden, muss aber in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

Das nach Preisblatt 1 bzw. 2 ermittelte Netzentgelt inkl. Reduzierung gem. Modul 1 darf das an einer Marktlokation zu zahlende Netzentgelt von 0,00 € nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen.

	Guts	chrift
Art der Entnahmestelle	€/a (netto)	€/a (brutto¹)
 Entnahme mit registrierender Lastgangmessung in MS/NS oder NS Entnahme ohne registrierende Lastgangmessung in NS 	111,03	132,13

Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis)

	Arbeit	spreis
Art der Entnahmestelle	Cent/kWh	Cent/kWh
Art der Entitutimestette	(netto)	(brutto ¹)
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	2,34	2,78

Modul 3 (zeitvariable Netzentgelte)

Gültigkeit der 3 Tarifstufen:

Quartale	Q1 01.0131.03	Q2 01.0430.06.	Q3 01.0730.09.	Q4 01.1031.12.
2026	Ja	Ja	Ja	Ja

	Arbeitspreis		Uhrzeiten
Tarifstufe	Cent/kWh (netto)	Cent/kWh (brutto¹)	
Standardtarif	5,84	6,95	00:00 - 10:00 14:00 - 17:00 22:00 - 00:00
Hochtarif	8,53	10,15	17:00 – 22:00
Niedrigtarif	2,34	2,78	10:00 – 14:00

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 5) und §§ 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 6).

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben – sofern die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG diese Leistungen erbringt.

Stand 28. Oktober 2025

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 3 - Entgelte für Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen <u>mit</u> registrierender Lastgangmessung

	Monatsleistungspreissystem			
Monatsleistungspreissystem für	Leistungspreis Arbeitspreis			
Entnahmestellen mit Lastgangzählung	ng €/kW und Monat Cent/kV			
Mittelspannungsnetz	23,53	0,65		
Umspannung Mittel-/Niederspannung	28,98	0,03		
Niederspannungsnetz	23,33	1,48		

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 5) und §§ 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 6).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben – sofern die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG diese Leistungen erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungsund abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 4a - Entgelte für Messstellenbetrieb bei Entnahme und Einspeisung mit registrierender Last-/ Einspeisegangmessung

Entnahme- und Einspeisestellen mit registrierender Last-/ Einspeisegangmessung	Entgelt je Messstellenbetrieb (inkl. Messung)
micregistrierender Last-/ Linspersegangmessung	€/a
Mittelspannungsnetz ^{1, 2} (einschließlich Umspannung Hochspannung/Mittelspannung)	818,28
davon registrierende Last-/Einspeisemessung Mittelspannung	389,16
davon Telekommunikationsanschluss durch Anschlussnutzer	106,38
davon Wandlersatz (bzw. Preisabschlag bei nicht durch Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG gestelltem Wandlersatz³)	322,74
Niederspannungsnetz ^{1, 2} (einschließlich Umspannung Mittelspannung/Niederspannung)	524,23
davon registrierende Last-/Einspeisemessung Niederspannung	349,96
davon Telekommunikationsanschluss durch Anschlussnutzer	106,38
davon Wandlersatz (bzw. Preisabschlag bei nicht durch Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG gestelltem Wandlersatz³)	67,89
Telekommunikationsanschluss durch Netzbetreiber (Fernauslesung)	405,18
Manuelle Vor-Ort-Ablesung	79,00

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen finden Sie im Internet unter https://stromnetz-her-renberg.de/messsysteme/.

¹ Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung gilt je Abrechnungs- oder Vergleichsmessung.

² Registrierende Lastgangmessung in der Standardausführung inklusive Messwandler, Fernübertragung der Messdaten bei GSM-Empfang oder mit Festnetzmodem am Kunden-Telefonanschluss (MDE-Ablesung vor Ort als kostenpflichtige Serviceleistung möglich), Datenaufbereitung, werktägliche (Montag bis Freitag) Datenbereitstellung per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage und in Abstimmung mit dem Lieferanten).

³ Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungsund Stromwandlern.

Preisblatt 4b - Entgelte für Messstellenbetrieb bei Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Last-/ Einspeisegangmessung

	Entgelt bei jährlicher Mes- sung	Entgelt bei halbjährlicher Messung	Entgelt bei vierteljährlicher Messung	Entgelt bei Monatlicher Messung
Entnahme- und Einspeisestellen ohne registrierende Last-/Ein- speisegangmessung	Messstellenbe- trieb (inkl. Messung) €/a (brutto¹)	Messstellenbe- trieb (inkl. Messung) €/a (brutto¹)	Messstellenbe- trieb (inkl. Messung) €/a (brutto¹)	Messstellenbe- trieb (inkl. Messung) €/a (brutto¹)
Eintarifzählung	9,42 (11,21)	11,87 (14,13)	16,77 (19,96)	36,37 (43,28)
Zweitarifzählung	19,49 (23,19)	21,94 (26,11)	26,84 (31,94)	46,44 (55,26)
EDL21 nach § 21b (3a) und 3b) EnWG a.F. (übergangsweise)	33,17 (39,47)	35,62 (42,39)	40,52 (48,22)	60,12 (71,54)
Wandlersatz Niederspannung	67,89 (80,79)			
Tarifschaltung	10,65 (12,67)			

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen finden Sie im Internet unter https://stromnetz-herrenberg.de/messsysteme/.

Stand 28. Oktober 2025

_

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

Preisblatt 5 - Aufschläge für besondere Netznutzung nach §19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), § 118 Abs. 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der Festlegung BK8-24-001-A der Bundesnetzagentur (BNetzA)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge und weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <u>Netztransparenz > Erneuerbare Energien und Umlagen > Sonstige Umlagen > § 19 StromNEV-Umlage.</u>

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto ¹)
Letztverbrauchergruppe A' (Abnahme bis 1.000.000 kWh/a)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	1,559	1,855
Letztverbrauchergruppe B' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C')	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	1,559	1,855
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht Endverbrauchskategorie B')	0,050	0,060
Letztverbrauchergruppe Cʻ (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A´)	1,559	1,855
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht- nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes [Endverbrauchskategorie C']	0,025	0,030

Stand 28. Oktober 2025 Seite 10

_

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

Preisblatt 6 - Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bilden die §§10 bis 12 EnFG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter Netztransparenz > Erneuerbare Energien und Umlagen > KWKG > KWKG-Umlage bzw. Netztransparenz > Erneuerbare Energien und Umlagen > Sonstige Umlagen > Offshore-Netzumlage.

Kategorien	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto¹)
	Cent/kWh	Cent/kWh
KWK-Umlage	0,446	0,531
Offshore-Umlage	0,941	1,120

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

Stand 28. Oktober 2025 Seite 11

-

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

Preisblatt 7 - Mehr-/Mindermengenpreise

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat die Mehr-/Mindermengenpreise gemäß "Ermittlung des Mehr/Mindermengenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas" und veröffentlicht diese für den Folgemonat (=Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE Mehr-Mindermengen-Abrechnung.

Preisblatt 8 - Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten	Entgelt in €	
Für jeden Auftrag eines Beauftragten der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG	(netto)	(brutto¹)
innerhalb der regulären Arbeitszeit ²		
- zur Unterbrechung der Anschlussnutzung	68,00	68,00³
- zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung	68,00	80,92
Erfolglose Unterbrechung	68,00	68,00³
Wiederherstellen der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit²	184,00	218,96
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung		
- bis zum Vortag der Sperrung	-	-
- am Tag der Sperrung	-	-

Vorgenannte Entgelte sind ausschließlich in der Netzebene Niederspannung gültig. Netzsperrungen wie z.B. Dachständersperrungen sowie Sperrungen in anderen Netzebenen werden individuell abgewickelt und nach Aufwand in Rechnung gestellt. Über eine individuelle Abwicklung der Unterbrechung informiert die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG vorab den beauftragenden Lieferanten.

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

² Entsprechend den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG veröffentlicht auf unserer Internetseite unter dem Verzeichnis Veröffentlichungspflichten im Unterverzeichnis Netzanschluss

³ Dieses Entgelt unterliegt nicht der Umsatzsteuer

Preisblatt 9 - Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

Konzessionsabgabe	Entgelt netto	Entgelt brutto ¹
Bei der Entnahme von Tarifkunden	Cent/kWh	Cent/kWh
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32	1,57
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59	1,89
in Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99	2,37
in Gemeinden über 500.000 Einwohner	2,39	2,84

Bei der Entnahme von Tarifkunden mit Schwachlastregelung	Cent/kWh	Cent/kWh
für Entnahmen in Schwachlastzeit	0,61	0,73

Bei der Entnahme von Sondervertragskunden ^{2, 3}	Cent/kWh	Cent/kWh
Sondervertragskunden	0,11	0,13

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch von Konzessionsgemeinden ein Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile für den Netzzugang gewährt.

Stand 28. Oktober 2025 Seite 14

_

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

² Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

³ Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowattstunde inklusive Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer.

Preisblatt 10 - Entgelt für die Überschreitung der vereinbarten Netzanschlusskapazität

Netz- oder Umspannebene	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto ¹)
	€/kW/a	€/kW/a
Mittelspannungsnetz	13,00	15,47
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	12,00	14,28

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer